

# RS Vwgh 2003/3/27 2002/15/0061

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.03.2003

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

59/08 Rohstoffe Nahrungsmittel

## Norm

AVG §66 Abs4;

B-VG Art119a Abs5;

Salinenkonvention AnwendungsAbk Österreich Bayern 1957 Art31;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Vergleichsverhandlungen sind durchzuführen, wenn Streit über einen Gegenstand der Salinenkonvention besteht. Dass es sich im gegenständlichen Verfahren um eine streitige Angelegenheit handelt, war für die Abgabenbehörden spätestens ab der Einlegung der Berufung evident, so dass zumindest die Gemeindevorstehung für den Erlass des Berufungsbescheides nicht (mehr) zuständig war. Ein Antrag war insoweit nicht erforderlich (Hinweis E 21. Februar 2002, 2000/07/0279). Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die österreichischen Verwaltungsbehörden erst dann zu einer Entscheidung zuständig gewesen wären, wenn das in Art. 31 der Salinenkonvention umschriebene "Verwaltungsvorverfahren" ohne Ergebnis abgewickelt worden wäre. [Hier: Dieses Verfahren hat nicht stattgefunden. Die belangte Behörde (die Slbg Landesregierung) hätte daher den Bescheid der Gemeindevorstehung infolge deren Unzuständigkeit aufheben müssen (vgl. nochmals das hg Erkenntnis 2000/07/0279). Dadurch, dass sie dies nicht getan hat, verkannte die belangte Behörde die Rechtslage und belastete ihren Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes.]

## Schlagworte

Inhalt der Vorstellungentscheidung Aufgaben und Befugnisse der Vorstellungsbehörde Rechtliche Wertung

fehlerhafter Berufungsentscheidungen Rechtsverletzung durch solche Entscheidungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002150061.X02

## Im RIS seit

23.05.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)